

Unternehmungen treten auf als Gesellschaftsunternehmungen im Gegensatz zu Privatunternehmungen«. K. Marx bezeichnet daher die A. als »Aufhebung des Kapitals als Privateigentum innerhalb der Grenzen der kapitalistischen Produktionsweise selbst«. (MEW, 25, S. 452.) Die A. ist Ausdruck einer Weiterentwicklung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Sie vertieft die Trennung von Kapitaleigentum und Kapitalfunktion und zeigt deutlich die historische Überlebtheit des Kapitalismus. Viele Stammgesellschaften der Monopolgruppen existieren heute vorwiegend in Form von A. Sie beherrschen durch ihre Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen (Kapitalverflechtung) das gesamte Monopol in bezug auf Produktion, Preisgestaltung und Absatz. Von der Stammgesellschaft (Muttergesellschaft) abhängige Unternehmen werden als Tochtergesellschaften bezeichnet. Die gegenseitige Kapitalverflechtung zwischen Industrie- und Bankkapital (—» *Finanzkapital*) bildet die ökonomische Grundlage für die Herausbildung der Finanzoligarchie. Maßgebend für das Stimmrecht in der A. ist der Aktienbesitz. Je breiter der Aktienbesitz gestreut ist, d.h. je mehr Kleinaktionäre beteiligt sind (—» *Volksaktie*), desto geringer ist der erforderliche Aktienanteil zur Beherrschung des jeweiligen Unternehmens durch einen Großaktionär. Die Banken üben ihren Einfluß auf die A. durch direkte Kapitalbeteiligung und über das Depotstimmrecht aus. Organe der A. sind die Hauptversammlung der Aktionäre zur formalen Beschlußfassung über Dividendenausschüttung, Akkumulation und Rücklagen, Kapitalaufstockung usw.; der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsrat als Kontrollorgan der A. und der vom Aufsichtsrat gewählte Vorstand als geschäftsführendes Organ. Der Vorsitzende des

Vorstandes ist in der Regel der Generaldirektor der A.

In sozialistischen Ländern wird die Form der A. gegebenenfalls zur internationalen juristischen Abgrenzung der Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmen oder zur Begrenzung der Haftung unter internationalem Aspekt (z. B. Deutsche Außenhandelsbank AG) gewählt. Sie unterscheidet sich grundlegend von der kapitalistischen A., da die Inhaber der Aktien sozialistische Betriebe und staatliche Institutionen sind und eine gesellschaftliche Aneignung gesichert ist.

Aktionsabkommen KPD-SPD: Vereinbarung der ersten gemeinsamen Sitzung von führenden Vertretern des Zentralkomitees der —» *Kommunistischen Partei Deutschlands* und des Zentralausschusses der —» *Sozialdemokratischen Partei Deutschlands* vom 1916. 1945; erstes Aktionsabkommen zwischen den Führungen der beiden Arbeiterparteien seit der durch den Opportunismus herbeigeführten Spaltung der deutschen Arbeiterbewegung. Auf der Grundlage des —* *Aufrufs des Zentralkomitees der KPD vom 11. Juni 1945*, dessen Ziele im Aufruf des Zentralausschusses der SPD vom 15.6. 1945 begrüßt und unterstützt wurden, erfolgte die Bildung eines gemeinsamen Arbeitsausschusses als Ausdruck der —* *Aktionseinheit*. Er hatte folgende Aufgaben: enge Zusammenarbeit bei der Liquidierung des Faschismus und der Errichtung einer antifaschistischen, demokratisch-parlamentarischen Republik; vereinte Bemühungen zur Bildung eines Blocks mit allen anderen antifaschistisch-demokratischen Parteien; gemeinsame Vertretung der Interessen der Werktätigen in Stadt und Land; Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen beider Parteien; gemeinsame Beratungen zur Klärung ideologischer Fragen. Dem Ausschuß gehörten je fünf Vertre-